

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 41.30-744/2019-39 vom 10.01.2023

Rechtssatz 1:

In der Entscheidung des EuGH vom 27.10.2022, C-418/21, erwog dieser, dass Art. 2 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und insbesondere der Begriff „sonstiger medizinisch bedingter Nährstoffbedarf“ dahin auszulegen sind, dass ein Erzeugnis ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke darstellt, wenn krankheitsbedingt ein erhöhter oder spezifischer Nährstoffbedarf besteht, der durch das Lebensmittel gedeckt werden soll, so dass es für eine solche Einstufung nicht ausreicht, dass der Patient allgemein aus der Aufnahme dieses Lebensmittels deswegen Nutzen zieht, weil darin enthaltene Stoffe der Störung entgegenwirken oder deren Symptome lindern. Dies trifft demnach auch auf Lebensmittel für spezielle Gruppen gemäß § 3 Z 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) zu.

Rechtssatz 2:

Angesprochene Verkehrskreise werden iSd § 5 Abs. 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) in die Irre geführt, wenn ihnen suggeriert wird, dass Produkte, die ausschließlich in Apotheken abgegeben werden und die als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bzw. gemäß § 3 Z 3 LMSVG angepriesen werden, wirksam sind und den medizinisch, wissenschaftlichen Standards entsprechen, da deren Wirksamkeit für den Einzelnen mangels medizinischer Fachkenntnis schwer zu überprüfen ist, weshalb ein besonderes Schutzbedürfnis – wie dies im LMSVG und den einschlägigen Verordnungen grundgelegt ist – besteht (vgl. Rsp des VwGH, wonach Informationen als irreführend und unklar anzusehen sind, wenn die

Vorstellungen der angesprochenen Verkehrskreise über ihre Bedeutung mit den wahren Verhältnissen nicht in Einklang stehen, [VwGH 14.06.2012, 2009/10/0080]).

LVwG 30.30-6229/2022-19 vom 21.11.2022

Rechtssatz 1:

Bei Vorhalt einer Verwaltungsübertretung iZm dem Bereithalten zum Verkauf von elektronischen Zigaretten und deren Nachfüllbehältern iSd § 1 Z 1b und Z 1c Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG), muss zur Wahrung der strengen Voraussetzungen des § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) im Spruch genau zwischen einem Inverkehrbringer und einem Importeur unterschieden werden. Während das Inverkehrbringen in § 1 Z 2 TNRSG als „*entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten – unabhängig vom Ort ihrer Herstellung – für Verbraucherinnen bzw. Verbraucher*“ definiert ist, fehlt hinsichtlich des Importeur-Begriffs eine konkrete Legaldefinition und ist der Begriff des Importeurs daher unionsrechtskonform auszulegen. Nach Art. 2 Z 39 der Richtlinie 2014/40/EU (Tabakprodukte-RL) handelt es sich bei einem „*Importeur von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen um den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über die Tabakerzeugnisse oder die verwandten Erzeugnisse hat, die in das Gebiet der Union gelangt sind*“.

Rechtssatz 2:

Einer Ausdehnung der Verantwortung für die Meldung nach § 10b Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) auf Dritte im Wege des § 2 Abs 1 TNRSG, die nicht Hersteller oder Importeure, sondern ausschließlich Inverkehrbringer sind, steht das Verbot der ausdehnenden Auslegung verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestände entgegen (vgl. VwGH 24.10.2019, Ra 2018/02/0266, 31.07.2014, Ro 2014/02/0099). Aus der Zusammenschau der § 2 Abs 1 Z 1 iVm § 10b Abs 2 und § 14 Abs 1 Z 1 und Z 3 TNRSG lässt sich ableiten, dass sich ein strafbares Verhalten zuwider § 10b Abs 2 TNRSG nur auf jene Personen beziehen kann, die Inverkehrbringer und auch gleichzeitig Hersteller oder Importeure von elektronischen Zigaretten und deren Nachfüllbehältern sind.

Rechtssatz 3:

Der Begriff des Lieferanten ist weder im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) noch in der Richtlinie 2014/40/EU (Tabakprodukte-RL) geregelt. Ein diesbezüglicher Tatvorhalt im Spruch eines Straferkenntnisses geht daher ins Leere.

LVwG 30.11-5050/2022 vom 31.01.2023:

Hersteller bzw. Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse haben gemäß § 8c Abs 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) dem Bundesministerium für Gesundheit eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln. Bleiben die Inhaltsstoffe eines Raucherzeugnisses unverändert und kommt es nach bereits erfolgter Meldung lediglich zu einer Erneuerung des Markennamens, ist auch dieser Umstand dem beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten EU-CEG-Register bekanntzugeben. Andernfalls kann nicht erkannt werden, dass das Raucherzeugnis ursprünglich ordnungsgemäß gemeldet wurde und bloß unter einer anderen Bezeichnung vertrieben wird.

LVwG 30.30-6510/2022 vom 17.01.2023:

Gemäß § 3 Z 9 des Bundesgesetzes über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG 2006) iVm Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit bedeutet „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob

unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst. Die Bereitstellung eines Lebensmittels an Kunden erfolgt hier nicht durch den Produzenten selbst, sondern durch den Einzelhändler. In weiterer Folge bringt ein Erzeuger selbst das Lebensmittel in Verkehr, wenn er dieses an den Einzelhändler übergibt.

Baurecht

LVwG 50.32-5463/2022-15 vom 17.01.2023

Das Argument der belangten Behörde, wonach die vorgeschriebene Fahrbahnbreite von 5 m durch die Nutzung der Straße als Abstellfläche nicht eingehalten werden könne, rechtfertigt keinen baupolizeilichen Auftrag zur Nutzungsuntersagung gemäß § 41 Abs 4 Steiermärkischen Baugesetz 1995 (BauG Stmk 1995), da dieser eine (baubewilligungspflichtige) Verwendungsänderung voraussetzt. Für das Abstellen eines Fahrzeugs auf einer Verkehrsfläche benötigt man keine Baubewilligung und auch die Kennzeichnung der Abstellflächen führt rechtlich nicht dazu, dass von der Errichtung von Abstellflächen im Sinne des § 19 Z 3 BauG Stmk 1995 auszugehen wäre.

Verkehrsrecht

LVwG 30.34-5500/2022-2 vom 03.02.2023

Rechtssatz 1:

§ 65 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Schutzgesetze sind abstrakte Gefährdungsverbot, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen. § 65 Abs 1 StVO ist folglich eine Norm, die nach Zweck und Inhalt auf den Schutz von Individualinteressen von einer näher bestimmten Art ihrer Verletzung ausgerichtet ist. Es geht daher ausschließlich um die zivilrechtliche Frage, ob die aufsichtspflichtige Person für Schäden, die durch ein Rad fahrendes Kind verursacht wurden, ein Mitverschulden trifft.

Rechtssatz 2:

Ein Verstoß gegen § 65 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), indem man es einem minderjährigen Kind, das zum Tatzeitpunkt das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ermöglicht hat, unbegleitet und ohne behördliche Bewilligung ein Fahrrad auf öffentlicher Straße zu lenken, ist das Verhalten der die Aufsichtspflicht verletzenden Person nicht nach § 99 Abs 3 lit. a StVO strafbar, da demnach derjenige zu strafen ist, der als „Lenker“ eines Fahrzeugs gegen die Vorschriften der StVO oder der auf Grund der StVO erlassenen Verordnungen verstößt.

Rechtssatz 3:

In den §§ 99 f Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) findet sich keine Strafsanktionsnorm, die ein Verhalten entgegen dem § 65 Abs 1 StVO unter Strafe stellt. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (vgl. etwa § 103 Abs 9 lit. a Kraftfahrgesetz 1967) ist der gesetzliche Vertreter eines unter 12 Jahre alten Kindes, welches ein Fahrrad auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne Aufsicht bzw. ohne behördliche Bewilligung lenkt, verwaltungsstrafrechtlich nicht strafbar.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.6-7056/2022 vom 09.02.2023

Rechtssatz 1:

Gemäß § 35 Abs 1 Bauarbeiterschutverordnung (BauVO) müssen den Arbeitnehmern auf jeder Baustelle oder in deren Nähe entsprechend ausgestattete Abortanlagen zur Verfügung stehen. Dabei ist der Begriff der „Nähe“ im Sinne einer raschen Erreichbarkeit auszulegen, sodass die Gesamtdauer des Erreichens entscheidend ist, während die Art und Weise des Erreichens von vernachlässigbarer Relevanz ist. Ferner ist die Erreichbarkeit der Abortanlagen durch die Verwendung von betrieblich zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln bzw. Fahrzeugen nur gegeben, wenn diese Möglichkeit allen Arbeitnehmern bekannt ist und eine entsprechende Fahrtmöglichkeit jederzeit verfügbar ist.

Rechtssatz 2:

§ 34 Bauarbeiterschutverordnung (BauVO) sieht vor, dass Waschgelegenheiten mit den notwendigen Mitteln zum Reinigen sowie zum Abtrocknen „zur Verfügung“ stehen müssen. Diese Waschgelegenheiten müssen nicht allgemein zugänglich und somit unversperrt vorhanden sein. Vielmehr muss die Nutzung der Waschanlagen den Arbeitnehmern rasch und unkompliziert möglich sein.